

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 473/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa L. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] Ba [REDACTED] Avenue, K [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm,
Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 14. Dezember 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der Berufungsrichter bejaht ein Neuantragsrecht
der Klägerin nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BGG-Schluss
in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BEG n.F., hält jedoch
den Anspruch für sachlich nicht begründet, weil die
Klägerin derzeit in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht um
mehr als 25 v.H. gemindert sei. Diese Erwägungen ent-
halten keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin.

146

- 3 -

Die gegen die tatrichterliche Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Ein gesetzlicher Grund für ihre Zulassung (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Dr. Thumm

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)